

Ab dem 1. November 2007 müssen die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) die Vorschriften der EU-Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive, MiFID) anwenden. Die MiFID-Regeln legen den Wertpapierfirmen [1], die im EWR tätig sind, eine Fülle neuer Pflichten auf.

---

BARBARA LAMBERT

IQBAL KHAN

---

# EU-RICHTLINIE ÜBER MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE

## Praktische Auswirkungen für die Schweiz

### 1. EINLEITUNG

Mit diesen Massnahmen soll insbesondere die Markttransparenz, der Konsumentenschutz und die Konkurrenzfähigkeit des europäischen Finanzmarktes verbessert werden. Nachfolgend wird auf die Kerninhalte von MiFID, deren Überführung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten und die Umsetzung bei den Unternehmen eingegangen. Danach folgt eine Beschreibung möglicher Auswirkungen für Schweizer Effekthändler [2] und die Auseinandersetzung mit der Frage, welchen Einfluss MiFID auf die Prüfung Schweizer Effekthändler haben könnte. Der Artikel fokussiert sich auf eine praxisorientierte, betriebswirtschaftliche Perspektive und geht nicht auf juristische Aspekte ein.

### 2. KERNINHALTE VON MIFID

MiFID umfasst Vorgaben zu Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten [3]. Kerninhalte von MiFID sind u. a. Vorgaben zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen im Wertpapierhandel (Best Execution), zur Kunden- und Produktkategorisierung, zur Offenlegung und Zulässigkeit von Zuwendungen von Dritten bzw. an Dritte (z. B. Rückvergütungen, Finder's Fees) sowie zum Verhalten bei Interessenkonflikten.

**2.1 Best Execution.** Wertpapierfirmen müssen Grundsätze zur Best Execution festlegen. Liegen im Zeitpunkt der Auftragserteilung keine ausdrücklichen Weisungen seitens des Kunden vor, sind die folgenden, in den Grundsätzen festzuhaltenden Punkte anzuwenden. Die Wertpapierfirma ist verpflichtet, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen,

um bei der Ausführung von Wertpapieraufträgen das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen [4].

Praktisch bedeutet dies für Wertpapierfirmen, auf verschiedenen Handelsplätzen nach dem bestmöglichen Ergebnis für ihre Kunden suchen zu müssen. Der Kurs des Wertpapiers, die Schnelligkeit sowie die Gesamtkosten der Ausführung stellen die drei wichtigsten Determinanten des bestmöglichen Ergebnisses dar. Wie die Gewichtung dieser (und anderer) Determinanten vorgenommen werden soll, lässt sich nicht allgemein beantworten. Vielmehr muss die Bedeutung der Determinanten für die jeweiligen Kundengruppen und Kategorien der Finanzinstrumente in Betracht gezogen werden.

Die Beschaffung (und Analyse) der benötigten Markt- und Kundeninformationen (Identifizierung von Kundenbedürfnissen) spielt eine Schlüsselrolle und stellt gleichzeitig eine grosse Herausforderung für Wertpapierfirmen dar. Geht es nach dem Willen der EU, werden die Best-Execution-Regeln zu einem verschärften Wettbewerb unter den einzelnen Wertpapierfirmen sowie zwischen den einzelnen Handelsplätzen führen. Der erhöhte Wettbewerbsdruck soll sich in günstigeren Gesamtkosten für die Kunden niederschlagen. Die Aufhebung der Börsenpflicht im EWR ist ebenfalls eine Folge von MiFID. Gerade dies wird zu einer weiteren Verschärfung des Wettbewerbs unter den Börsenplätzen und damit zur Kostensenkung im Bereich des Wertpapierhandels führen. In den Genuss solcher Preisvorteile werden die Marktteilnehmer und Anleger (Konsumenten) kommen.

In der Schweiz gelten grundsätzlich ähnliche Regeln zur Ausführung von Handelsaufträgen. Die Börsenpflicht ist



BARBARA LAMBERT,  
DIPL. WIRTSCHAFTS-  
PRÜFERIN, PARTNER,  
LEITERIN BANKING &  
INSURANCE CLIENTS  
ASSURANCE & ADVISORY  
BUSINESS SERVICES,  
ERNST & YOUNG AG, GENÈVE



IQBAL KHAN,  
DIPL. FINANZANALYTIKER,  
DIPL. WIRTSCHAFTS-  
PRÜFER, PARTNER,  
BANKING & INSURANCE  
CLIENTS ASSURANCE &  
ADVISORY BUSINESS  
SERVICES,  
ERNST & YOUNG AG, ZÜRICH

ebenfalls weiterhin gültig. Obwohl die Verhaltensregeln im Börsengesetz [5] (Informationspflicht, Sorgfaltspflicht, Treuepflicht) allgemeiner formuliert sind, findet sich auch hier schon die Vorgabe, dass der Effektenhändler sicherstellen muss, «dass die Aufträge seiner Kunden bestmöglich erfüllt werden». In der Praxis stellen sich somit für Schweizer Effektenhändler vor allem Fragen im Bereich der Formalisierung der Prozesse mit entsprechenden Systemanpassungen und Sicherstellung der Dokumentation der Best-Execution-Regeln.

**2.2 Kunden- und Produktkategorisierung.** Die Einführung einer Kunden- und Produktkategorisierung unter MiFID bezweckt einen verbesserten Konsumentenschutz. Die Kategorisierung schafft die Basis für ein neuartiges Eig-

### «Die Begriffe *«Andere Zuwendungen»* und *«Retrozessionen»* sind nicht deckungsgleich.»

nungs- und Angemessenheitsregime (Suitability & Appropriateness). Die Kundenkategorisierung bestimmt das Niveau des Schutzes, welches einem Kunden gewährt werden soll. Die Produktkategorisierung richtet sich nach der Produktkomplexität (z. B. Volatilität, Liquidität, Regulierung, Handelbarkeit). Künftig gilt es deshalb bei der Produktentwicklung – neben den üblichen Aspekten wie z. B. Rendite-/Risiko- profil, Pricing, Steuern, Marktbedürfnissen – auch die MiFID-Kategorisierung zu berücksichtigen. Für den privaten Anleger kann dies bedeuten, dass ihm seine Wertpapierfirma keine Kaufempfehlungen für bestimmte komplexe derivative Produkte anbieten darf. Der Handlungsspielraum der Wertpapierfirma bei der Kundenberatung wird somit eingeschränkt und es bleibt abzuwarten, ob dadurch die Beratungsqualität auch tatsächlich steigt. Allerdings kann ein Anleger unter bestimmten Umständen die Umteilung in eine Kundenkategorie mit geringerem Anlegerschutz – und somit grösserer Freiheit bei der Produktwahl – beantragen. Verständlicherweise wird der Suitability- und Appropriateness-Ansatz resp. dessen sehr enge Auslegung aufgrund seiner «Bevormundungstendenzen» von vielen Branchenvertretern hart kritisiert [6]. Die in der Schweiz gültigen Sorgfaltspflichten für Banken und Effektenhändler sind formell nicht so umfassend wie diejenigen der MiFID.

**2.3 Offenlegung und Zulässigkeit von Zuwendungen von Dritten bzw. an Dritte.** Punkto Offenlegung von Zuwendungen von Dritten bzw. an Dritte, «Andere Zuwendungen», z. B. Rückvergütungen, Finder's Fees, geht MiFID weiter als die Schweizer Praxis. Die von der MiFID betroffenen Effektenhändler sollten deshalb die «Anderen Zuwendungen» hinsichtlich ihrer MiFID-Konformität überprüfen. Diese stützt sich auf drei Hauptanforderungen: «Andere Zuwendungen» müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern.

Zudem dürfen die «Anderen Zuwendungen» die Wertpapierfirma nicht dabei behindern, pflichtgemäss im besten Interesse des Kunden zu handeln. Schliesslich verlangt MiFID eine umfangreiche Offenlegung von «Anderen Zuwendungen» gegenüber dem Kunden vor Erbringung der Dienstleistung. MiFID verlangt aber nicht, dass der Kunde ausdrücklich auf die Ablieferung der «Anderen Zuwendungen» verzichten muss, damit die Wertpapierfirma diese für sich behalten kann. Das Schweizer Bundesgericht hat im Jahr 2005 entschieden, dass unabhängige Vermögensverwalter nur bei der Erfüllung bestimmter Anforderungen Retrozessionen vereinnahmen dürfen [7]. Diese Thematik ist nicht Gegenstand dieses Artikels. Es sei aber erwähnt, dass die Begriffe «Andere Zuwendungen» und «Retrozessionen» nicht deckungsgleich sind. Für in der Schweiz ansässige Effektenhändler, welche direkt oder indirekt von MiFID betroffen sind, ist deshalb eine Differenzierung zwischen diesen beiden Begriffen von grosser Bedeutung. Es ist empfehlenswert, laufende Projekte zu diesen beiden Themengebieten gegenseitig abzustimmen.

**2.4 Verhalten bei Interessenkonflikten.** Wertpapierfirmen müssen mögliche Interessenkonflikte identifizieren und wenn möglich Massnahmen treffen, die verhindern, dass Interessenkonflikte dem Kundeninteresse schaden [8]. Falls Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können, muss die Wertpapierfirma gegenüber dem Kunden den Interessenkonflikt vor Erbringung der Dienstleistung offenlegen. Insgesamt betrachtet stellt diese Bestimmung für Schweizer Effektenhändler keine wesentliche Neuerung dar.

### 3. ÜBERFÜHRUNG IN DAS NATIONALE RECHT

MiFID ist eine sogenannte «Lamfalussy-Richtlinie», was eine vierstufige Implementierung nach sich zieht. Im Entscheidungsverfahren im Europäischen Parlament und dem Ministerrat wurden im Jahr 2004 lediglich Grundsätze festgelegt (Level 1). Im vergangenen Jahr haben die European Securities

Abbildung: **MIFID-ÜBERFÜHRUNG IN NATIONALES RECHT**  
(Status September 2007)

Land	Tatsächliche Überführung
Deutschland	August 2007
Finnland	November 2007
Frankreich	August 2007
Grossbritannien	Januar 2007
Niederlande	November 2007
Österreich	August 2007
Spanien	November 2007
Liechtenstein	Oktober 2007
Luxemburg	Juni 2007

Quelle: [http://ec.europa/internal\\_market/securities/isd/mifid\\_implementation\\_de.htm](http://ec.europa/internal_market/securities/isd/mifid_implementation_de.htm)

Commission (ESC) und das Committee of European Securities Regulators (CESR) die Erarbeitung der MiFID-Durchführungsbestimmungen abgeschlossen (Level 2), welche zahlreiche Detailregelungen zu den Grundsätzen aus Level 1 beinhalten. In einem dritten Schritt werden die Detailregelungen von Level 2 ins nationale Recht der EWR-Mitgliedsstaaten überführt (Level 3). Seit dem 1. November 2007 sind die Mitgliedsstaaten für die Überwachung der Einhaltung der MiFID-Regeln verantwortlich (Level 4).

Die Überführung in das nationale Recht (Level 3) sollte gemäss ursprünglichem Zeitplan bis im Januar 2007 abgeschlossen sein. Diese Frist konnten nur Grossbritannien, Irland und Rumänien einhalten. Alle anderen Länder mussten der EU teilweise erhebliche Verspätungen melden (vgl. *Abbildung*).

#### 4. ANSPRUCHSVOLLE UMSETZUNG

Als Konsequenz haben die Marktteilnehmer, darunter auch ausgewählte Schweizer Effektenhändler, sehr unterschiedliche Ansätze gewählt, um die Erfüllung der nationalen Vorgaben zu gewährleisten. Als Folge des nur schwer möglichen, länderübergreifenden Erfahrungsaustausches zwischen Wertpapierfirmen besteht weiterhin das Risiko von Ineffizienzen: Es wird sich erst ex post herausstellen, ob ein Unternehmen eher zu viel oder zu wenig Aufwand für die MiFID-Einhaltung betrieben hat. Bei international tätigen Wertpapierfirmen kommt erschwerend hinzu, dass üblicher-

weise unternehmensweit dieselben Standards gelten sollen. Aus praktischer Sicht ist deshalb von den Ländern, in denen ein Unternehmen tätig ist, jene nationale Regulierung massgebend, welche die strengsten resp. die am weitesten ausformulierten Regelungen kennt. Aus heutiger Sicht ist dies nebst Deutschland in Grossbritannien der Fall. Am Rande erwähnt

---

*«Die Art und Weise der Erbringung grenzüberschreitender Wertpapierdienstleistungen sollte genau analysiert werden.»*

sei, dass im Fall von Grossbritannien aus der vielfach gelobten Kosten-/Nutzenanalyse, welche die zuständige britische Aufsichtsbehörde *Financial Services Authority (FSA)* für neue Regulierungen jeweils durchführt, offenbar nicht die richtigen Konsequenzen gezogen wurden. Jedenfalls haben sich in Grossbritannien viele Wertpapierfirmen und Marktbeobachter schon früh über die viel zu aufwendigen Vorgaben der FSA beklagt.

Um dem Zeitdruck zu begegnen, benötigten MiFID-Umsetzungsprojekte adäquate Personalressourcen, um einen

geeigneten Rahmen für eine genügend tiefe Auseinandersetzung mit der Materie zu gewährleisten. An den Umsetzungsprojekten verschiedener Marktteilnehmer waren Spezialisten aus verschiedenen Fachrichtungen involviert. Für diverse Bereiche mussten neue Weisungen ausgearbeitet und die nötigen Anpassungen an Systemen und Prozessen vorgenommen werden. Typischerweise waren Spezialisten aus den Bereichen Legal & Compliance, Controlling, IT, Product Management, Public Relations/Kommunikation und Ausbil-

---

*«MiFID bringt für die im EWR tätigen Wertpapierfirmen wesentliche Veränderungen mit sich.»*

dung in den Projektteams engagiert. Die Projektführung und -verantwortung sollte allerdings stets bei den operativen Organisationseinheiten liegen, da die spätere Einhaltung der MiFID-Regeln im täglichen Geschäft primär von ihnen abhängt.

Wie bereits erwähnt, müssen die MiFID-Regeln ab dem 1. November 2007 angewendet werden. In den nächsten Monaten steht darum eine vollständige Implementierung ins tägliche Geschäft im Vordergrund. Viele Wertpapierfirmen haben hierfür spezialisierte «Competence Centers» eingerichtet, an welche sich einerseits Mitarbeiter mit Fragen wenden können. Andererseits werden externe Kundenanfragen, welche von Kundenbetreuern nicht beantwortet werden können, ebenfalls an diese zentralen Stellen weitergeleitet. Mittelfristiges Ziel dürfte bei allen betroffenen Wertpapierfirmen sein, dass MiFID, wie jede andere Regulierung, von den Mitarbeitern getragen wird und allfällige Fragen und Unklarheiten von Legal- oder Compliance-Einheiten geklärt werden.

Generell zeigt sich am MiFID-Beispiel, dass neue Regulierungen im Bereich des Effektenhandels stets umfangreiche Personalressourcen aus diversen Bereichen bündeln. Diese Herausforderung neben dem Tagesgeschäft zu bewältigen, stellt gerade kleinere bis mittlere Wertpapierfirmen vor immer grössere Probleme.

## 5. AUSWIRKUNGEN AUF SCHWEIZER EFFEKTEHÄNDLER

Unter gewissen Bedingungen haben auch Schweizer Effekthändler MiFID einzuhalten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn diese Firmen via im EWR ansässige Tochtergesellschaften direkt von MiFID betroffen sind. Auch die Art und Weise der Erbringung grenzüberschreitender Wertpapierdienstleistungen sollte genau analysiert werden.

Die Beurteilung der MiFID-Relevanz für Schweizer Effekthändler mit im EWR domizilierten Kunden kann in zwei Themenblöcke unterteilt werden. Der erste Themenblock betrifft das Erbringen grenzüberschreitender Dienstleistungen. Für jedes Land sollte geprüft werden, unter welchen Bedingungen eine bewilligungspflichtige Dienstleistung vorliegt. Länder wie Deutschland haben in jüngster Vergangenheit ihre Beurteilungskriterien diesbezüglich verschärft.

Der zweite Themenblock befasst sich – unter der Prämisse, dass die erbrachten Dienstleistungen von der zuständigen Aufsichtsbehörde bewilligt wurden – mit der Frage, ob die im Ausland domizilierten Kunden bei einem im EWR ansässigen Gericht Schweizer Effekthändler hinsichtlich Nichteinhaltung von MiFID-Regelungen einklagen könnten. In Geschäftsbeziehungen mit solchen Kunden vereinbaren Schweizer Effekthändler grundsätzlich einen Schweizer Gerichtsstand und erklären Schweizer Recht als anwendbar. Allerdings ist heute davon auszugehen, dass EWR-Mitgliedsstaaten gewissen MiFID-Regeln einen zwingenden Charakter beimessen (loi d'application immédiate), womit Gerichtsstandvereinbarungen sowie Rechtswahlklauseln nicht mehr massgebend wären. Ein Gericht im EWR könnte auf dieser Basis die betroffenen MiFID-Regeln auf die besagte Geschäftsbeziehung anwenden. Unter Bezugnahme auf das Lugano-Übereinkommen wäre damit ein solcher Gerichtsentscheid auch in der Schweiz durchsetzbar. Bei Nichteinhaltung von MiFID resp. deren lokaler Umsetzung entstünden für betroffene Schweizer Effekthändler demnach zusätzliche Rechts- und Reputationsrisiken, welche sich zudem negativ auf allfällige Beziehungen zu ausländischen Aufsichtsbehörden sowie auf die Reputation des Effekthändlers im allgemeinen auswirken könnten.

Unabhängig davon, ob ein Schweizer Effekthändler von MiFID betroffen ist, wäre eine auf die spezifischen Schweizer Bedürfnisse ausgelegte Schulung des Personals empfehlenswert.

## 6. EINFLUSS AUF DIE PRÜFUNG SCHWEIZER EFFEKTEHÄNDLER

Verstöße in anderen Ländern, in denen eine Wertpapierfirma einer Aufsicht untersteht, können u. U. auch Relevanz für die Schweizer Aufsicht haben. Als Beispiel seien die im Oktober 2006 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichten Kriterien für Home-/Host-Regulator-Beziehungen erwähnt. Sie zielen auf eine Verbesserung der Effektivität der Zusammenarbeit ab, indem Doppelspurigkeiten vermieden werden und die Transparenz der Überwachung erhöht wird.

---

*«Verstöße in anderen Ländern, in denen eine Wertpapierfirma einer Aufsicht untersteht, können auch Relevanz für die Schweizer Aufsicht haben.»*

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden wird somit immer intensiver. Damit steigt auch die Bedeutung der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Regulierung(-stätigkeit). Dies zeigte sich in jüngster Vergangenheit am Beispiel der Anerkennung der schweizerischen Regulierung durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Insofern werden die Eidg. Bankenkommision und der Schweizer Finanzplatz als Ganzes daran interessiert sein,

dass von MiFID betroffene Schweizer Effekthändler auch im Ausland die massgeblichen Regulierungen einhalten. Der Schweizer Banken- oder Effekthändlerprüfer wird deshalb nicht darum herum kommen, MiFID im Rahmen seiner Prü-

---

*«Unter gewissen Bedingungen  
haben auch Schweizer Effekthändler  
MiFID einzuhalten.»*

fung zu thematisieren. Der Umfang des Prüfaufwandes wird dabei im wesentlichen davon abhängen, wie stark ein Effekthändler von MiFID betroffen ist und in welchem Ausmass interne Prozesse und Strukturen angepasst werden müssen.

## 7. FAZIT

MiFID bringt für die im EWR tätigen Wertpapierfirmen wesentliche Veränderungen mit sich; neue Regeln zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen im Handel (Best

Execution), zur Kunden- und Produktkategorisierung, zur Offenlegung und Zulässigkeit von «Anderen Zuwendungen» sowie zum Verhalten bei Interessenkonflikten. Aufgrund der verspäteten Überführung von MiFID in das nationale Recht sahen sich die Wertpapierfirmen mit einem enormen Zeitdruck konfrontiert, um rechtzeitig auf den 1. November 2007 ihre betrieblichen Prozesse und Strukturen angepasst zu haben.

Auch ausgewählte Schweizer Effekthändler haben sich aus unterschiedlichen Gründen dafür entschieden, die MiFID-Regeln ganz oder teilweise im Sinne einer Best Practice umzusetzen. Sie gestalten die betroffenen Dienstleistungen innerhalb eines Kundensegmentes gleich und zwar unabhängig davon, ob die Kunden aus dem EWR stammen oder nicht. Von den Zielen, welche die EU mit MiFID verfolgt (verbesserte Transparenz, verschärfter Wettbewerb unter den Anbietern, verstärkter Konsumentenschutz, Aufhebung der Börsenpflicht im EWR), können also – unter der Prämisse, dass die EU ihre Ziele verwirklichen kann – auch die Schweizer Konsumenten profitieren. ■

**Anmerkungen:** 1) Wertpapierfirmen i. S. v. Art. 4 MiFID sind juristische Personen, welche im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gewerbmässig eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringen und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausüben. Unter bestimmten Umständen können auch Unternehmen, die keine juristische Person sind, als Wertpapierfirmen i. S. v. MiFID gelten. 2) In

der Schweiz wird der Begriff Wertpapierfirma nicht verwendet. Deshalb wird für Schweizer Unternehmen, welche von der MiFID betroffen sein könnten, dieser Begriff durch Effekthändler ersetzt. Unter diesen Begriff fallen auch Schweizer Banken, welche eine Effekthändlertätigkeit ausüben. 3) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten: Jede in Anhang I, Abschnitt A, MiFID, aufgeführte Dienstleistung/Tätigkeit,

die sich auf eines der im Anhang I, Abschnitt C, MiFID, genannten Instrumente bezieht. 4) Vgl. Art. 21 MiFID. 5) Art. 11 BEHG. 6) Anstelle vieler: «MiFID-Suitability-Regeln freiwillig übernehmen?», Finanz & Wirtschaft, 21. Februar 2007. 7) BGE 4C.432/2005. 8) Vgl. Art. 13 (3) und 18 MiFID.

---

## RÉSUMÉ

# Directive de l'Union européenne concernant les marchés d'instruments financiers

Les états membres de l'Espace économique européen (EEE) doivent appliquer les règles de la *directive de l'UE concernant les marchés d'instruments financiers (MiFID)* à partir du 1<sup>er</sup> novembre 2007. Cette directive établit un cadre réglementaire complet et unique pour les valeurs mobilières mais il est également très contraignant pour les entreprises d'investissement. Les objectifs de ce nouveau cadre législatif sont:

→ d'assurer une meilleure protection des investisseurs; → d'augmenter la transparence et l'efficacité des marchés financiers et de promouvoir leur compétitivité.

L'article donne un résumé des aspects clés de MiFID, soit le principe de Best Execution, le classement des clients et produits, le devoir d'information et de justification sur d'éventuels autres avantages reçus ou accordés, le comportement à appliquer par l'entreprise d'investissement en cas de conflit d'intérêt et la possibilité de traiter des ordres de clients en dehors des marchés réglementés.

Les auteurs exposent la problématique de la transposition de la directive en lois nationales des états membres et abordent les aspects d'implémentation pratiques pour les entreprises et les éven-

tuels conséquences pour les négociants en valeurs mobilières en Suisse. En effet, malgré un calendrier serré et des interprétations complexes sur l'implémentation, certains négociants suisses ont décidé – pour diverses raisons – d'adapter leurs processus et structures afin de se conformer, partiellement ou en totalité, aux règles MiFID, les considérant comme Best Practice. Ainsi, les investisseurs suisses pourront également bénéficier dans une certaine mesure des objectifs de cette directive, notamment d'une meilleure protection et de transparence. *BL/IK*